Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße

www.ehrenhausen.gv.at, gde@ehrenhausen.gv.at

Land Steiermark

Abt. 7 Gemeinden, Wahlen u. ländlicher Wegbau

Bauausführung West Bahnhofstraße 6/1 8501 Lieboch Bearbeiter: Hans Daniel Petrowitsch, MSc.

Telefon: (03453) 2507 Telefax: (03453) 2507-4

E-Mail: gde@ehrenhausen.gv.at

Parteienverkehr:

Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag und Donnerstag: 13:00 bis 15:30 Uhr

Zahl: 612/A7-9/2024

Betreff: Bewilligung nach § 90 StVO

Ehrenhausen, am 15.01.2024

BESCHEID

SPRUCH

Gemäß § 90 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF wird dem Bewilligungswerber, Land Steiermark, Abt. 7 Gemeinden, Wahlen u. ländlicher Wegbau, Bauausführung West in der Zeit vom 22.01.2024 bis 29.02.2024 die straßenpolizeiliche Bewilligung für eine Straßensperre bzw. Einrichtung einer Umleitung der Almwirtstraße 309 im Bereich der Kreuzung Retzneierstraße bis zur Abzweigung Anwesen Perner Unterlupitscheni 38 zum Zweck von Straßensanierungsarbeiten unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen erteilt.

A) Bedingungen und Auflagen

- 1. Die Bauarbeiten haben werktags in der Zeit zwischen 7:00 und 18:00 zu erfolgen.
- 2. Der Beginn der Arbeiten ist der Behörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Der Baustellenbereich ist entsprechend den vom Kuratorium für Verkehrssicherheit herausgegebenen "Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen" abzusichern.
- 4. Die benötigten Straßenflächen sind mit rot-weiß gestreiften Schranken oder mit gleichwertigen Hilfsmitteln auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher abzusichern.
- 5. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschrankungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
- 6. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, zu beleuchten. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.
- 7. Die in der Beilage und der Dauerverordnung vom 15.01.2024, GZ: 612/A7-9/2024-VO enthaltenen Straßenverkehrszeichen sind unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn der bewilligten Arbeiten nach Maßgabe des Fortschreitens bzw. ihrer Beendigung und den Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen, ordnungsgemäß zu erhalten und zu entfernen. Sie sind auf der rechten Straßenseite und je nach Bedarf auch auf einmündenden Straßen aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der angeordneten Vorschriftzeichen sowie des Abschlusses der Bauarbeiten ist im Bautagebuch zu

- vermerken und der Bewilligungsbehörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich anzuzeigen.
- 8. Das Zu- und Abfahren zu bzw. von innerhalb der Arbeitsstelle gelegenen Haus- und Grundstückseinfahrten ist im Einvernehmen mit den Inhabern in geeigneter Weise zu gewährleisten.
- 9. Während der Gerüstungsarbeiten, besonders beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Konstruktionsteile, ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten durch Schwenken einer roten Fahne oder einer Signalscheibe die Straßenbenützer aufzufordern, anzuhalten.
- 10. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschreibungen rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
- 11. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
- 12. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 13. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
- 14. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken
 - a. aus festem, hoch/rückstrahlenden Material zu bestehen haben;
 - b. so aufzustellen sind, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - c. bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.
- 15. Die Bauarbeiten sind ehestmöglich abzuschließen.
- 16. Für Baustellenabschnitte, die in Folge der Baumaßnahmen (z.B.: Asphaltierungsarbeiten, Erdbau, Brückenbau, Sprengarbeiten udgl.) oder aus sonstigen Umständen nicht befahren werden können, sind durch das Vorschriftszeichen "Fahrverbot" gem. § 52, lit. A Ziff.1, abzusichern. Sofern es die Örtlichkeiten erfordern, ist das Hinweiszeichen "Umleitung" gem. § 53, Ziff.16b, zusätzlich anzubringen.
- 17. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

BEGRÜNDUNG

Das Land Steiermark, Abt. 7 Gemeinden, Wahlen u. ländlicher Wegbau, Bauausführung West hat am 11.01.2024 bei der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße um die straßenpolizeiliche Bewilligung für eine Straßensperre bzw. Einrichtung einer Umleitung der Almwirtstraße 309 angesucht.

Gemäß § 90 STtVO 1960 i.d.g.F. ist für Arbeiten auf oder neben einer Straße eine Bewilligung der Behörde erforderlich, wenn der Straßenverkehr beeinträchtigt wird.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit oder

Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschreibungen gewahrt werden können.

Gemäß § 2 Gebührengesetz 1957 GebG sind Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlichrechtlichen Wirkungskreises von der Entrichtung von Gebühren befreit.

Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 90 StVO 1960 zu erteilen.

Auf die im Übrigen zitierten Vorschriften wird verwiesen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich in jeder technisch möglichen Form bei der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Zur Einbringung auf elektronischem Weg steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: gde@ehrenhausen.gv.at

Ergeht nachweislich an:

Land Steiermark, Abt. 7 Gemeinden, Wahlen u. ländlicher Wegbau, Bauausführung West, Bahnhofstraße 6/1, 8501 Lieboch.

Ergeht an:

- Polizeiinspektion Gamlitz, Obere Hauptstraße 43, 8462 Gamlitz.
- Freiwillige Feuerwehr Ehrenhausen an der Weinstraße, Hauptstraße 207, 8461 Ehrenhausen adW.

(Johannes Zweytick)

Der Bürgermeister: